

**Höchstpreise für Häute und Leder.**

Die im Morgenblatt angekündigte Regierungsverordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Für Rinds- und Kozhäute und für Rinds- und Kozleder werden Höchstpreise festgesetzt. (Die Höchstpreise werden in zwei, gleichfalls heute in der Wiener Zeitung veröffentlichten Verzeichnissen detailliert.)

§ 2. Die Höchstpreise finden auf Bezüge aus dem Zollausslande keine Anwendung.

Gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Beschaffung von Häuten oder Leder für Kriegsbedarf befassen, kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit der Militärverwaltung die Bewilligung erteilt werden, daß sie die beschafften Gegenstände mit einem festzusetzenden entsprechenden Zuschlag zu den Höchstpreisen abgeben.

§ 3. In den Räumen, in denen ein Kleinverkauf von Leder stattfindet, ist ein Abdruck oder eine Abschrift des dieser Verordnung beigefügten Verzeichnisses (II) der Höchstpreise für Leder an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Der Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände zu einem höheren Preise als zu dem festgesetzten Höchstpreise ist verboten. Wer diesem Verbote zuwider handelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuschulden kommen läßt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung

des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 28. d. in Wirksamkeit.

**Die ungarische Verordnung.**

Aus Budapest, 27. d., wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministeriums, wonach die Höchstpreise für rohe Rinds- und Kozhäute sowie fertiges Rinds- und Kozleder festgestellt werden. Diese Höchstpreise beziehen sich jedoch nicht auf den Import aus dem Zollaussland. Beim Großhandel ist ein Zuschlag von 3 Prozent, beim Kleinhandel ein solcher von 9 Prozent gestattet. Die Verordnung tritt am 28. d. in Kraft.